

Der Vorstand



IDW
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

26 Oktober 2009

IDW ERS HFA 27

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse haben wir den Entwurf Ihrer Stellungnahme IDW ERS HFA 27 zur Kenntnis genommen. Dabei haben uns als IT-Dienstleister insbesondere Fragen zur praktischen, IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen beschäftigt. Anbei finden Sie insofern unsere Stellungnahmen zu ausgewählten Textziffern mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Gerne stehen wir für weitere Erörterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

D A T E V eG
Vorstand

Prof. Dieter Kempf

Wolfgang Stegmann

Anlage

IDW ERS HFA 27

Stellungnahme der DATEV eG, Nürnberg

DATEV nimmt zu folgenden Textziffern Stellung, wobei Auswahl und Stossrichtung der Anmerkungen insb. aus Sicht des IT-Lösungsanbieters bzw. der praktischen Handhabung zu sehen sind:

Zu Tz. 11

„Gegenstand des Ansatzwahlrechts für aktive latente Steuern ist die zu erwartende sich insgesamt ergebende Steuerentlastung. Die Aktivierung kann nicht auf aktive latente Steuern beschränkt werden, die sich aus ausgewählten Einzelsachverhalten ergeben. Ebenso wenig kommt die Aktivierung lediglich eines Teilbetrags der insgesamt erwarteten künftigen Steuerentlastung in Betracht.“

Wir begrüßen die Feststellungen in den Sätzen 2 und 3. Sie schließen nach unserer Auffassung einen Bruttoausweis aus, bei dem die künftige Steuerentlastung nur in dem Umfang aktiviert wird, in dem passive latente Steuern ausgewiesen werden („partielles Aktivierungswahlrecht“). Die Ausführungen in Tz. 11 tragen damit den mit einem solchen partiellen Aktivierungswahlrecht einhergehenden praktischen Problemen Rechnung.

Zu Tz. 14

„Ein verbleibender Passivüberhang ist durch Vorteile aus verrechenbaren steuerlichen Verlustvorträgen zu reduzieren. Angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB („bei der Berechnung aktiver latenter Steuern“) sowie des Sinns und Zwecks der Vorschrift lässt es sich trotz gegenteiliger Ausführungen in der Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags zu § 274 HGB vertreten, zur Reduktion eines verbleibenden Passivüberhangs auch solche steuerliche Verlustvorträge zu berücksichtigen, deren Verrechenbarkeit erst nach Ablauf von fünf Jahren zu erwarten ist. Eine Nichtberücksichtigung bzw. nur teilweise Berücksichtigung solcher steuerlicher Verlustvorträge würde zur Ermittlung und zum Ansatz einer künftigen Steuerbelastung führen, die in dieser Höhe tatsächlich gar nicht zu erwarten ist.“

Das Vorhaben, zur Reduktion eines verbleibenden Passivüberhangs auch solche steuerlichen Verlustvorträge zuzulassen, deren Verrechenbarkeit erst nach Ablauf von fünf Jahren zu erwarten ist, ist unserer Auffassung nach nicht ausreichend zu begründen. Die vom Gesetzgeber vorgebrachte Argumentation für die zeitlich eingeschränkte Berücksichtigung steuerlicher Verlustvorträge im Rahmen der Ermittlung latenter Steuern gilt ausdrücklich auch für die Berechnung eines verbleibenden Passivüberhangs. Die Nichtberücksichtigung bzw. nur teilweise Berücksichtigung solcher steuerlichen Verlustvorträge ist durch das Vorsichtsprinzip gerechtfertigt, das nach dem Willen des Gesetzgebers seine bisherige Bedeutung auch mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz behalten soll (vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf BilMoG, BT-DrS 16/10067, S. 35).

...



Zu Tz. 20

„Wenn die Befreiung in Anspruch genommen wird, haben die betreffenden Unternehmen passive latente Steuern anzusetzen, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen für den Ansatz einer Rückstellung gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB vorliegen. Dies gilt u.a. für zeitlich begrenzte Differenzen aufgrund der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, der Zeitwertbewertung bestimmter Vermögensgegenstände (Deckungsvermögen i.S.d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB) und des Wegfalls der umgekehrten Maßgeblichkeit (Sonderabschreibungen, steuerfreie Rücklagen). Bei der Bilanzierung passiver latenter Steuern nach § 249 HGB sind weiterhin aktive Latenzen und Vorteile aus steuerlichen Verlustvorträgen rückstellungsmindernd zu berücksichtigen. Für quasispermanente Differenzen sind in diesem Fall nach den allgemein für Rückstellungen geltenden Grundsätzen keine latenten Steuern zu bilden.“

Aus den Ausführungen in Tz. 20 geht nicht eindeutig hervor, ob bei der Bilanzierung passiver latenter Steuern nach § 249 HGB das temporary- oder das timing-Konzept Anwendung findet. Wir würden es begrüßen, wenn in diesem Fall die Bilanzierung passiver latenter Steuern auch auf Basis des temporary-Konzeptes als zulässig erachtet würde.

Zu Tz. 30

„Im Falle des unsaldierten Ausweises der latenten Steuern muss die Ermittlung aktiver und passiver Latenzen nicht für jeden einzelnen Sachverhalt vorgenommen werden. Eine bilanzpostenbezogene Betrachtung ist ausreichend; hierbei kommt es dann innerhalb des jeweiligen Bilanzpostens zu einer Saldierung aktiver und passiver Latenzen.“

Wir begrüßen die Festlegung, wonach bei der Ermittlung aktiver und passiver latenter Steuern eine bilanzpostenbezogene Betrachtung ausreichend sei. Dieses Zugeständnis wird in Tz. 30 lediglich auf den Fall des unsaldierten Ausweises beschränkt. Wir halten eine bilanzpostenbezogene Betrachtung auch im Falle des saldierten Ausweises für ausreichend und bitten um eine entsprechende sprachliche Anpassung.

Zu Tz. 33

„Die Aktivierung und Passivierung bzw. Auflösung latenter Steuern ist grundsätzlich erfolgswirksam vorzunehmen. Soweit temporäre Differenzen zwischen handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen allerdings bei der erfolgsneutralen Einbuchung von Anschaffungsvorgängen entstehen (z.B. Sacheinlagen, Verschmelzungen, Unternehmenserwerbe), ist es sachgerecht, auch die in diesem Zusammenhang ansatzpflichtige bzw. -fähige latente Steuer erfolgsneutral (gegen Eigenkapital bzw. Geschäfts- oder Firmenwert) einzubuchen. Anpassungen ursprünglich erfolgsneutral erfasster latenter Steuern aufgrund geänderter Steuersätze oder sonstiger steuerlicher Vorschriften sind dagegen erfolgswirksam zu behandeln.“

Latente Steuern auf ergebnisneutrale Sachverhalte sind grundsätzlich ergebnisneutral zu erfassen. Dies soll nach Tz. 33 allerdings nicht für nachträgliche Anpassungen ergebnisneutral erfasster latenter Steuern gelten, soweit diese auf geänderte Steuersätze bzw. steuerliche Vorschriften zurückgehen. Aus Anwendersicht ist diese Festlegung nicht zu begrüßen, weil insbesondere die dadurch erforderliche Abgrenzung der entsprechenden latenten Steuereffekte praktisch einen enormen Mehraufwand und in nicht wenigen Fällen gar große Probleme bereiten dürfte. Wir sprechen uns daher dafür aus, solche Anpassungen ebenfalls erfolgsneutral zu behandeln.